

13. Erfordernisse eines Geschmacksmusters. Negatorische Klage, wenn die Eintragung in das Musterregister zu Unrecht erfolgt ist.

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1899 i. S. D. Linoleumfabrik (Bekl.) w. Deutsche Linoleumwerke (Kl.). Rep. I. 305/99.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte wurden auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, in das Musterregister des Amtsgerichts Delmenhorst zehn sog. Granitmuster ihrer Linoleumfabrikate eingetragen, und sie vertrieb die nach diesen Mustern angefertigten Fabrikate unter einer Ankermarke mit dem Vermerk „gesellschaftlich geschützt“. Klägerin, die ohne Einspruch der Beklagten ebenfalls sog. Granitmuster fabrizierte, solche aber nicht eintragen ließ, behauptete, daß die Beklagte keinen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 habe, weil die gedachten Muster keine neuen und eigentümlichen Erzeugnisse seien. Sie beantragte, festzustellen, daß der Beklagten ein gesellschaftlicher Schutz für die Granitmuster ihrer Linoleumfabrikate nicht zustehe, daß die in das Musterregister des Amtsgerichts Delmenhorst bewirkte Eintragung der Granitmuster von Linoleumfabrikaten nichtig und Beklagte verpflichtet sei, die Löschung zu veranlassen. Beklagte vertrat dagegen die Schutzzähigkeit ihrer Muster, machte auch geltend, daß es an den Voraussetzungen der Feststellungsklage fehle, da sie bisher der Klägerin gegenüber, die nach ihrer eigenen Behauptung die fraglichen Muster seit mindestens 5 Jahren anfertige und in Verkehr bringe, von den Rechtsmitteln des Musterchutzgesetzes keinen Gebrauch

gemacht, auch in keiner Weise zu erkennen gegeben habe, daß sie in Zukunft davon Gebrauch zu machen beabsichtige.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erhob Beweis darüber, ob die für die Beklagte eingetragenen Granitmuster sich von den bis zur Eintragung bekannten durch die Zusammenstellung oder den Glanz der Farben oder in anderer Weise derart unterschieden, daß sie als neu und eigentümlich anzusehen seien, sowie darüber, ob nach diesen Mustern oder Mustern gleicher Art hergestellte Fabrikate von der Beklagten oder anderen in den Verkehr gebracht seien. Der um ein Gutachten angegangene preußische gewerbliche Sachverständigenverein zu Berlin befand, daß die für die Beklagte eingetragenen Muster weder als Geschmacksmuster noch als neue und eigentümliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen seien. Seitens der Beklagten wurde anerkannt, daß die Muster Nr. 101, 102, 103 nicht neu und eigentümlich seien, und Beklagte erklärte sich bereit, die Löschung dieser Muster zu bewirken. Dagegen wurde die Schutzberechtigung der Muster Nr. 104 bis 110 von ihr aufrecht erhalten und weiterer Sachverständigenbeweis beantragt. — Das Berufungsgericht erkannte dahin, daß der Beklagten ein gesetzlicher Schutz für ihre unter Nr. 101 bis 110 in das Musterregister eingetragenen Linoleumfabrikate nicht zustehe. Bezüglich des weitergehenden Klagantrages wurde die Berufung zurückgewiesen, es bei der Bereiterklärung der Beklagten, die Nummern 101, 102 und 103 im Musterregister löschen zu lassen, aber belassen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Gutachten des Sachverständigenvereines spricht den streitigen Mustern den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ab, weil sie nicht aus eigener schöpferischer Thätigkeit hervorgegangen seien und keine „Musterung“ aufweisen, die geeignet sei, den Formen- und Farben Sinn, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Der Begriff des Geschmacksmusters, von dem das Gutachten ausgeht, beruht insofern auf einer zu hoch gespannten Anforderung, als verlangt wird, daß das Muster, um des gesetzlichen Schutzes teilhaftig zu werden, geeignet sein müsse, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Wohl aber ist zu fordern, daß das Muster dem ihm innewohnenden Zwecke

nach dazu bestimmt ist, auf den Formensinn einzuwirken. Dazu gehört vor allem, daß eine Form geschaffen ist, eine bestimmte, in die äußere Erscheinung tretende zeichnerische Gestaltung, die sich als das Erzeugnis einer bewußten schöpferischen Thätigkeit im Bereiche des Kunstgewerbes darstellt. Die vorliegenden Muster, bei denen durch Farbenabtönungen und Spreitelungen Nachbildungen von Gesteinen oder anderen Stoffen hervorgebracht werden sollen, entsprechen dem Erfordernisse des Gesetzes in keiner Weise. Es fehlt an einer bestimmt hervortretenden Form, und dasjenige, was hervorgebracht ist, kann nicht als das Erzeugnis einer schöpferischen kunstgewerblichen Thätigkeit gelten. Letzteres ist sowohl deswegen zu verneinen, weil die Einwirkung des Urhebers auf die Gestaltung der Muster nur eine sehr untergeordnete ist, wie auch, weil nach der Darlegung des Gutachtens und der hierauf beruhenden bedenkenfreien Feststellung des angefochtenen Urteils ähnliche durch Farbenabtönung und Spreitelung hervorgebrachte Muster lange vor Anmeldung der streitigen Muster bekannt waren.

Anlangend die Berechtigung der Klägerin zur Erhebung der von ihr angestellten Klage, so kommt für die Revisionsinstanz nur der Anspruch auf Feststellung in Betracht, daß der Beklagten der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 für ihre in das Musterregister eingetragenen Muster nicht zusteht. Korrekter würde der Antrag gelautet haben, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die fraglichen Muster unter der Bezeichnung „gesetzlich geschützt“ in den Verkehr zu bringen. Allein das ist offenbar auch der Sinn sowohl des vorliegenden Antrages, wie auch des Berufungsurteiles. So verstanden aber hat der Klagenanspruch, wie wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen ist, die Bedeutung einer Untersagungsklage, er ist nicht an die Voraussetzungen der Feststellungsklage im Sinne des § 231 (256 n. F.) C.P.O. gebunden, und Beklagte kann daher nicht mit dem Einwande durchbringen, daß die Klägerin kein Interesse an der alsbaldigen Feststellung habe.

Die Frage, ob der Klägerin eine negatorische Klage des angegebenen Inhalts zu Gebote steht, ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Zwar wird eine solche Klage in dem Gesetz vom 11. Januar 1876 nicht erwähnt, sie ergiebt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere aus dem durch § 1

Gem.D. gewährten Recht auf freie gewerbliche Bethätigung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Wenn auch nicht für jedermann, so doch für den gewerblichen Konkurrenten ist hiernach ein Klagerrecht eröffnet, um Beeinträchtigungen dieses Rechtes abzuwehren. Eine solche Beeinträchtigung des klägerischen Gewerbebetriebes liegt aber schon darin, daß die Beklagte in ihren an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen ein Schutzrecht für die streitigen Muster in Anspruch nimmt, das ihr in Wahrheit nicht zusteht. Neben diesem Verhalten der Beklagten bedarf es zur Begründung der Klage nicht des Nachweises noch anderer Handlungen, durch die speziell der Gewerbebetrieb der Klägerin gestört worden wäre.

Ob — wie vom Berufungsgericht ebenfalls angenommen wird — ein derartiges Klagerrecht auch aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu begründen ist, kann dahingestellt bleiben. Der jetzt erkennende Senat hat bereits in mehreren vor diesem Gesetz liegenden Entscheidungen eine solche Klage für zulässig erklärt, so namentlich in dem Urteil vom 26. September 1894 in Sachen R. wider P. Rep. I. 271/94 (abgedruckt im Sächsischen Archiv Bd. 5 S. 131). Das angeblich entgegenstehende Urteil vom 29. April 1887 in Sachen J. wider F. Rep. I. 95/89 (abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 317) betraf einen anders gelagerten Fall. Es handelte sich damals um eine Klage auf Löschung des eingetragenen Musters; für beide Parteien waren Eintragungen in das Geschmacksmusterregister erfolgt, obwohl in Wahrheit keine Geschmacksmuster vorlagen. Auf Grund dieser Sachlage wurde vom Reichsgericht verneint, daß der Kläger durch die für ihn erwirkte Eintragung ein Verbotungsrecht erlangt habe.

Verfehlt ist endlich die Verteidigung der Beklagten, daß sie zufolge §§ 13 flg. des Gesetzes vom 11. Januar 1876 berechtigt sei, die streitigen Muster als gesetzlich geschützt zu bezeichnen. Nach der angeführten Bestimmung ist eine Rechtsvermutung für die Urheberschaft desjenigen begründet, der ein Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat. Diese Rechtsvermutung ist im vorliegenden Fall widerlegt. Damit ist dargethan, daß das aus der Eintragung hervorgehende formale Recht nicht besteht.“